

S a t z u n g

über Ehrungen durch die Gemeinde Otting

Auf Grund des Art. 16 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.89 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.08.1992 (GVBl. S. 306), erläßt die Gemeinde Otting mit Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries vom 19.10.1993 Nr. 20 - Az. 023 - 1/2 folgende

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

§ 1 Art der Ehrung

Die Gemeinde Otting kann verdiente Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung durch

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 2)
2. Verleihung der Bürgermedaille in Gold und Silber (§ 3)
3. Benennung von Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden (§ 4) auszuzeichnen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

1. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts als höchster Auszeichnung der Gemeinde Otting werden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde und andere Persönlichkeiten ausschließlich zu Lebzeiten geehrt.

Eine Verleihung ist nur dann möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch herausragend verdienstvolles Wirken die Entwicklung der Gemeinde Otting entscheidend beeinflussen konnte oder durch bedeutende Leistungen insbesondere in den Bereichen der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft und Sozialwesen das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat und sich darüberhinaus auch anderweitig der hohen Ehre als würdig erweist.

2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch den 1. Bürgermeister verliehen. Über die Ernennung wird ein Ehrenbürgerbrief ausgefertigt, der eine kurze Laudatio enthält.

§ 3 Bürgermedaille

1. Die Gemeinde Otting würdigt insbesondere herausragende wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und soziale Verdienste ihrer Bürgerinnen und Bürger und anderer Personen um ihr Gemeinwesen mit der Verleihung der Bürgermedaille.

2. Die Bürgermedaille wird in Gold bzw. Silber geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Otting", auf der Rückseite die Inschrift "Für besondere Verdienste", den Namen des Geehrten und das Verleihungsdatum.
3. Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit dem Durchmesser von 40 mm. Die goldene Bürgermedaille besteht aus 585/1000 Feingold, die silberne Bürgermedaille aus 935/1000 Feinsilber.
4. Die Bürgermedaille geht in das Eigentum des Geehrten und - nach seinem Ableben - in das der Erben über.

§ 4

Benennung von Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden

1. Zum Andenken an verdiente Bürgerinnen und Bürger und andere Persönlichkeiten kann die Gemeinde Otting nach deren Ableben Straßen, Plätze sowie öffentliche Gebäude und Einrichtungen in geeigneten Einzelfällen mit ihrem Namen benennen.
2. Die jeweils benannten Straßen, Plätze, öffentlichen Gebäude und Einrichtungen können gemäß Gemeinderatsbeschluß dann umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklungen oder nachträglich offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 5

Vorschlagsrecht

1. Vorschlagsberechtigt für Ehrungen gemäß der §§ 2 bis 4 dieser Satzung sind der 1. Bürgermeister und jedes Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Otting.
2. Die Vorschläge sind bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Sie müssen hinreichend begründet sein.

§ 6

Beschlussfassungen über Ehrungen

Die Beratungen, wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung finden in nichtöffentlichen Sitzungen statt. Das Ergebnis der Beschlußfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben. Über die Verleihung von Ehrungen beschließt der Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 7

Allgemeines

1. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in dieser Satzung genannten Ehrungen verliehen werden.
2. Auf die Ehrungen, die in dieser Satzung genannt werden, besteht kein Rechtsanspruch.
3. Erweist sich die geehrte Persönlichkeit in den Fällen der §§ 2 bis 4 nachträglich als unwürdig, kann die ihr verliehene Auszeichnung durch den Gemeinderatsbeschluß, der ei-

ner Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder bedarf, widerrufen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otting, den 08. November 1993

GEMEINDE OTTING

Bayerle,
Erster Bürgermeister